

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt

Auf Grund der §§ 8, 30, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA Nr. 12/2014, S. 288 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 07.07.2015 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt vom 07.07.2015 wird wie folgt geändert:

1. Die im § 1 Abs. 3 enthaltene Zahl 7 wird durch die Zahl 5 ersetzt.
2. Die im § 1 Abs. 3 enthaltene Zahl 28 wird durch die Zahl 15 ersetzt.
3. Die im § 3 Abs. 2 enthaltene Zahl 14 wird durch die Zahl 12 ersetzt.
4. Die im § 3 Abs. 2 enthaltene Zahl 25 wird durch die Zahl 27 ersetzt.
5. Die im § 3 Abs. 5 enthaltene Zahl 25 wird durch die Zahl 27 ersetzt.
6. Die Aufzählung in § 4 wird wie folgt ergänzt:
 8. eigene Projekte und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche planen und durchführen.
8. Das im § Abs. 1 enthaltene Wort halbjährlich wird durch das Wort vierteljährlich ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Staßfurt tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt, den

Sven Wagner
Oberbürgermeister